



An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

Februar 2017

Informationen Nr. 01/2017

Inhalt

- Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste
- In eigener Sache
- Mitgliederversammlungen

Schritte auf dem richtigen Weg!?! - Wer beurteilt, welche Richtung die richtige ist? - Auf die Perspektive kommt es an!

- BTHG beschlossen - was ist Sache?
- Umstellung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017
- Teilhabebericht der Bundesregierung
- Beschluss Bundesverfassungsgericht zur ärztlichen Zwangsbehandlung von immobilen betreuten Betroffenen

Weitere wichtige Neuregelungen zum Jahresbeginn

- Regelbedarfe 2017
- Steuermerkblatt 2016/2017 des bvkm
- 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 1. Januar 2017 in Kraft

Wichtiges, das nicht übersehen werden sollte

- Betreuerkosten - Entnahme aus dem Erbteil
- Qualität von Inkontinenzhilfen
- Aussagen des BGH zu Patientenverfügungen

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste

Seit 2007 erhalten Sie normalerweise regelmäßig die Informationen des BABdW. Nun ist 2017 und Sie gehören noch immer oder seit einiger Zeit zu unserem Leserkreis. Das ist keine Selbstverständlichkeit, zumal viele Texte nicht einfach nur einmal überflogen werden müssen, um den Inhalt völlig zu verstehen, weil es um Gesetze oder Gerichtsurteile geht. Oft muss man sich in die Sprache der Juristen hineinversetzen. Interessanter und leichter zu lesen sind Leserbriefe, oder Berichte von Angehörigen, die aus dem täglichen Leben berichten. Leider gibt es zu wenig Schreibwillige, die das, was sie zu Papier gebracht haben, auch veröffentlicht sehen möchten - selbst wenn der Name nicht genannt wird.

In dieser Ausgabe finden Sie viele Hinweise und Fakten, die für alle ab dem 1. Januar 2017 oder später neu sind. Alles zu berücksichtigen und zu erklären ist unmöglich, zumal wir keine Juristen sind und ehrenamtlich arbeiten. Trotzdem besteht die Hoffnung, dass diese Informationen Ihnen helfen, etliche Neuerungen zu verstehen und evtl. zu wichtigen Reaktionen zugunsten Ihrer Betreuten führt.

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder und Sympathisanten des BABdW!

Zunächst wünsche ich Ihnen allen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2017.

Inzwischen ist es uns gelungen, den Vorstand auf eine breitere personelle Basis zu stellen, und die Zusammenarbeit klappt immer besser auch über große Entfernungen hinweg. Da wird dann auch klar, dass wir in gut anderthalb Jahren schon wieder zur Wahl des nächsten Vorstandes schreiten müssen. Bis dahin sind die nächsten Aufgaben:

- Werben um weitere Mitglieder;
- Heranführen von mehr (jüngeren!) Menschen aus unserer Mitgliedschaft an die Arbeit des Bundesverbandes, damit auch künftig eine erfolgreiche Arbeit gelingen kann, wenn einige hochbetagte Streiter aus der Gründungszeit nicht mehr dabei sind;
- Ausgestaltung der Zusammenarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen BAGuAV, um unsere Anliegen weiter in Politik und Verwaltung energisch zu vertreten.

Unsere nächste Mitgliederversammlung findet wie angekündigt

am 18./19.03.2017 statt,

aber nicht wie angekündigt ganz im hohen Norden, sondern sie ist verlegt nach

58513 Lüdenscheid.

Dort sind wir zu Gast beim Wohnverbund des Johannes-Busch-Hauses in der Alten Schule in der Altenaer Straße 207 ab 14:00 Uhr.

Die Einladungen gehen in diesen Tagen hinaus, Gäste sind herzlich willkommen.

Herzliche Grüße aus dem noch kalten verschneiten Hessen sendet Ihnen

Ihr

Ulrich Stiehl

Vorsitzender BABdW

Schritte auf dem richtigen Weg!? - Wer beurteilt, welche Richtung die richtige ist? - Auf die Perspektive kommt es an!

BTHG beschlossen - was ist Sache?

Im Dezember 2016 wurden das neue Bundesteilhabegesetz, das Pflegestärkungsgesetz III und das Regelbedarfsermittlungsgesetz beschlossen; die einzelnen Bestimmungen des BTHG werden aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten vom 1. Januar 2017 an bis 2023 nacheinander wirksam. Da es wichtig ist, wann welche Bestimmungen Gesetzeskraft erlangen, soll hier auf eine Veröffentlichung des Bundesverbandes Lebenshilfe hingewiesen werden, in der diese Frage in einer guten Zusammenfassung beantwortet wird. ([1a](#)) Außerdem listet die Lebenshilfe in einem zusätzlichen Papier gut lesbar die wichtigsten Änderungen auf ([1b](#)). Ebenso hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in bewährter Weise wichtige Informationen herausgegeben, die Sie unter ([1c](#)) bis ([1h](#)) finden. Die Informationsseite des BMAS erscheint, wenn Sie ([1i](#)) anklicken. Am 29.12.2016 wurde das BTHG im Bundesgesetzblatt Nr.66/2016 veröffentlicht; wer sich den Originaltext des Gesetzes ansehen möchte, findet ihn unter ([1k](#)).

Zum Glück haben die massiven Proteste u. a. der Betroffenen, der unabhängigen Angehörigen-Bundesverbände und der Fachverbände nach dem enttäuschenden ersten Referentenentwurf noch diverse Verbesserungen für die Betroffenen gebracht. Da in den Anlagen die wichtigsten Punkte schon aufgelistet werden, soll hier einmal der Versuch unternommen werden, darzustellen, was aus den 10 Forderungen der BAGuAV geworden ist, die von uns für die am 7. November 2016 durchgeführte Anhörung an den Sozialausschuss geschickt worden sind.

1. Alle Menschen mit Beeinträchtigung müssen vom Gesetzgeber berücksichtigt werden

Die Forderung, dass für alle Menschen, die sich nicht selbst vertreten können, die Beteiligung des rechtlichen Betreuers zwingend im Gesetz verankert werden muss, ist nicht berücksichtigt worden. Es wurde auch z. T. die Ansicht vertreten, die bestehenden gesetzlichen Regelungen würden ausreichen, um die rechtlichen Betreuer immer wenn notwendig einzubinden. Wenn das nicht geschehe, sei das kein gesetzliches Problem, sondern ein Versagen der beteiligten Behörden oder Verwaltungen.

2. Finanzielle Benachteiligung

Die Forderung, dass es keine finanziellen Benachteiligungen geben dürfe, bezog sich insbesondere darauf, dass nicht für alle die Freigrenze von 2600 Euro erhöht werden sollte. Hier wird es im Laufe des Jahres 2017 eine Erhöhung auf 5000 Euro geben. Das BMAS muss aber vorher noch die entsprechende Rechtsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII verändern. Deshalb stand der Zeitpunkt der Erhöhung zunächst nicht fest, es wird nach Angabe des BMAS der 1. April 2017 sein. Aber Vorsicht: Es ist aus unserer Sicht noch nicht sicher, ob z. B. Gerichte trotzdem die Pauschale für rechtliche Betreuer nur dann aus der Gerichtskasse bezahlen, wenn das Vermögen des Betreuten unter der bisherigen Grenze von 2600 Euro liegt.

3. Assistenz im Krankenhaus und bei Rehabilitationsmaßnahmen

Unsere Forderung, die Leistungen, die nach dem "Arbeitgebermodell" gewährt werden, auf alle entsprechend Betroffenen auszudehnen, wurde nicht berücksichtigt. Z. T. wird sogar behauptet, dass es hier gar kein Problem gebe.

4. Keine Schlechterstellung von Menschen mit Beeinträchtigung durch das BTHG - Zugang zur Eingliederungshilfe

Diese Forderung wurde insofern berücksichtigt, als zunächst die bisherige Regelung (§ [53](#) SGB XII) bestehen bleibt. 2017 und 2018 wird wissenschaftlich untersucht werden, wie die Frage der Definition des berechtigten Personenkreises gelöst werden kann. 2019 bis 2021 folgt eine Phase

der praktischen Erprobung der gemachten Vorschläge. Am 1. Januar 2023 soll eine neue gesetzliche Regelung in Kraft treten, die genau definiert, wer berechtigt sein wird, Eingliederungshilfe zu bekommen. Die im Entwurf bisher beabsichtigte Regelung "drei oder fünf von neun Bereichen" ist damit vom Tisch; die Ausrichtung an den ICF-Vorgaben wird aber bestehen bleiben. Es wird gesagt, dass es keine Verschlechterung für die Menschen mit Beeinträchtigung geben wird.

Außerdem werden ab 2020 die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Kosten für den Lebensunterhalt getrennt (mit deutlichen Auswirkungen auf die Kosten des Lebens in einer stationären Einrichtung - ab Seite 22 der Information des BMAS ([1c](#))). Eine Konsequenz davon ist, dass mindestens der Regelsatz der Grundsicherungsleistung auf das Konto des Berechtigten gezahlt werden wird. Dass es bestimmt etliche Menschen mit Beeinträchtigung gibt, die gar nicht über ein Konto verfügen (können), scheint niemanden zu interessieren. Die rechtlichen Betreuer werden neue Aufgaben bekommen (z.B. ist der Antrag auf Grundsicherung auf 12 Monate begrenzt, muss dann, wenn auch eventuell in vereinfachter Form, erneuert werden). Die Erfüllung unserer Forderung nach einer praktikablen Lösung für die Durchführung neuer Bestimmungen kann so nicht aussehen. Was ist z. B. mit den Menschen mit Beeinträchtigung, die zwar keinen rechtlichen Betreuer haben, aber trotzdem nicht in der Lage sind, ein eigenes Girokonto zu verwalten? Ein "Zugewinn an Selbständigkeit und Eigenverantwortung" (Seite 24, Punkt 9, 1. Absatz der Information des BMAS) wird hierdurch für die Menschen, die leider nicht begreifen können, um was es hier überhaupt geht, bestimmt nicht erreicht.

Übrigens werden die heutigen "stationären Einrichtungen" ab 2020 "besondere Wohnform" genannt werden. Erinnert das nicht fatal an die immer wieder zu hörende Diffamierung durch die Bezeichnung "Sonderwelten"? Wird man auch weiter daran arbeiten, sie gänzlich abzuschaffen? Bitte lesen Sie dazu unbedingt die wichtigen Ausführungen ab Seite 19 der BMAS-Informationen ([1c](#)). Außerdem finden Sie unter ([1d](#)) bis ([1h](#)) noch Links zu fünf Infografiken des Ministeriums.

5. Die Bedarfe der Menschen mit Beeinträchtigung müssen erfüllt werden

Hier ging es um die Forderung, dass sich die neu zu verhandelnden Preise der Fachleistungen am unteren Drittel der im "externen Vergleich" mit anderen Leistungserbringern verhandelten Entgelte bewegen. Der Grundsatz des "externen Vergleichs" wird bleiben - er wird im Pflegebereich auch schon angewandt - tariflich beschlossene Entgelte können aber nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Also wird man sich zukünftig verstärkt darauf konzentrieren, die neu eingeführten Assistenzleistungen im Katalog der Leistungen zur sozialen Teilhabe zu hinterfragen und sie nach Möglichkeit als nicht qualifizierte Assistenzleistungen einzustufen. Das bietet die Möglichkeit, sie durch "billigeres Personal" oder gar Dienstleister erbringen zu lassen, die ja preiswerter arbeiten als die qualifizierten (Stichwort: Fachkraftquote!).

6. Teilhabe am Arbeitsleben - Aufnahme in eine WfbM

Die von vielen gestellte Forderung nach Aufhebung der Bestimmung nach einem zu erbringenden "Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung", wurde nicht erfüllt.

7. Wunsch- und Wahlrecht

Unsere Forderung, dass das Wunsch- und Wahlrecht an erster Stelle stehen muss und nur in Ausnahmefällen davon abgewichen werden darf, wurde nicht erfüllt. Nun heißt es, dass den Wünschen der Betroffenen entsprochen werden muss, wenn diese angemessen sind. Nur, wer entscheidet das? Natürlich die Sozialhilfeträger, die bezahlen, aber gleichzeitig auch sparen müssen. Sich den entstehenden Effekt auszumalen, ist sicher nicht schwer. In diesem Zusammenhang gibt es eine Zumutbarkeitsprüfung. Am Ende steht dann sicher wieder die Frage, ob durch die gewünschte Leistung unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen. Im Grunde hat sich hier nicht viel geändert, die "Deckelung" ist nicht aufgehoben worden.

8. Qualitätsmanagement - Qualitätssicherung

Unsere Forderung, dass überall im BTHG der Begriff "Qualitätsmanagement" einzusetzen sei, wurden nicht berücksichtigt.

9. Gleichrangigkeit von Eingliederungshilfe und Pflege

Zum Glück wurde die im Entwurf vorgesehene Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe gegenüber der Pflege nicht in das Gesetz übernommen. Beides ist nun weiterhin gleichberechtigt nebeneinander möglich. Der Pauschalbetrag von 266 Euro ist aber geblieben.

10. Interessenvertretungen von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Unsere Forderung nach gesetzlicher Regelung der Beteiligung unserer Bundesverbände schon im Vorfeld von Verfahren, Entwürfen und Verordnungen wurde nicht berücksichtigt.

Kurzes Fazit: Unsere Bemühungen waren nicht umsonst, es sind aber noch viele dicke Bretter liegen geblieben, die es zu bohren gilt. Die Bedürfnisse der Betroffenen, die sich selbst nicht vertreten können, bleiben weitgehend wieder unberücksichtigt.

Umstellung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017

Wie schon länger bekannt hat sich auch in der Pflegeversicherung zum 1. Januar dieses Jahres Wichtiges geändert. Dass die ehemaligen Pflegestufen in Pflegegrade umgewandelt wurden, ist sicher allen bekannt. Auch der Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde geändert, weg von den Minutenberechnungen hin zu Graden der Selbstständigkeit in verschiedenen Bereichen, ebenso das Begutachtungsverfahren. Es wird nicht mehr unterschieden z. B. zwischen körperlicher und geistiger Beeinträchtigung (siehe auch BABdW-Info Nr. 01/2016 Seite 4, <http://www.babd.w.de/>). Eine gute Darstellung der wichtigsten Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II), dessen 2. Stufe am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, finden Sie in der Praxishilfe der Lebenshilfe zu diesem Thema ([2a](#)). In dieser Info gibt es auch einen Link zum Rundschreiben der GKV (Gesetzliche Krankenversicherung), das sich mit leistungsrechtlichen Vorschriften befasst.

Um sich zusätzlich zu informieren gibt es eine Reihe "Pflegegradrechner". Wenn Sie "Pflegegradrechner kostenlos" eingeben, finden Sie einige unterschiedliche Angebote, zwei davon bieten wir Ihnen unter ([2b](#)) und ([2c](#)) an. Einen guten Überblick über die Leistungen der Pflegeversicherung bietet auch nullbarriere.de ([2d](#)) an.

Auch der Bundesverband Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen (bvkm) hat in einem Rechtsratgeber eine Zusammenstellung mit vielen guten Erklärungen herausgegeben, in der die Änderungen, die durch das PSG II ab dem 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, dargestellt werden ([2e](#)).

Zum neuen PSG III, das wie das BTHG am 1. Dezember 2016 vom Bundestag verabschiedet wurde, gibt es eine Pressemitteilung des Gesundheitsministeriums ([2f](#)). Sie finden eine ausführliche Auflistung der wichtigsten Bestimmungen, unter Punkt 10 den Hinweis, dass Pflege und Eingliederungshilfe gleichwertig nebeneinander stehen.

Wer sich einzelne §§ des SGB XI ansehen möchte, möge u.a. folgende anklicken:

§ [13](#): Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

§ [14](#): Begriff der Pflegebedürftigkeit

§ [15](#): Stufen der Pflegebedürftigkeit

§ [18](#): Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

§ [36](#): Pflegesachleistung

§ [37](#): Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

§ [38](#): Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung)

- § [38a](#): Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- § [39](#): Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- § [40](#): Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen
- § [45a](#): Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung
- § [45b](#): Entlastungsbetrag

Teilhaberbericht der Bundesregierung für 2016

Alle vier Jahre berichtet die Bundesregierung in ihrem Teilhaberbericht über die Lebensumstände von Menschen mit Beeinträchtigungen ([3](#)) Hierfür werden vorher viele Daten über den Zustand ihrer Teilhaber in vielen Lebensbereichen gesammelt, ausgewertet und interpretiert. Frau Nahles schreibt dazu in Ihrer Pressemitteilung vom 18. Januar 2017:

Teilhaberberichte sind für Politik und Gesellschaft zugleich Herausforderung und Orientierung. Sie zeigen den Handlungsbedarf für die Zukunft auf - für Politik und Zivilgesellschaft.

Auf 574 Seiten werden alle wichtigen Lebensbereiche angesprochen. Es ist nicht notwendig, den Bericht von Anfang bis zum Ende zu lesen, denn ein ausführliches Inhaltsverzeichnis auf den ersten Seiten ermöglicht ein schnelles gezieltes Auffinden des jeweils gesuchten Bereiches.

Eine Bemerkung sei noch erlaubt: Der BABdW hat vor einigen Jahren in seinem Namen den Begriff "Behinderung" durch den Begriff "Beeinträchtigung" ersetzt. Mit Genugtuung konnten wir nun feststellen, dass u.a. auch im Teilhaberbericht von "Menschen mit Beeinträchtigungen" gesprochen wird.

Beschluss Bundesverfassungsgericht zur ärztlichen Zwangsbehandlung von immobilien betreuten Betroffenen

In der Information Nr. 04/Juli 2016 finden Sie unter der Überschrift "**Auch der BGH hat eine Frage: Ärztliche Zwangsmaßnahme ohne Unterbringung?**" die Beschreibung der absurden Situation einer Frau, die nicht ärztlich (zwangs)behandelt wird, weil sie nicht geschlossen untergebracht werden kann. Am 26. Juli 2016 hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss - 1 BvL 8/15 - ([4a](#)) eine Antwort auf die Frage des Bundesgerichtshofs gegeben. Im Beschluss heißt es:

1. Es ist mit der aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgenden Schutzpflicht des Staates unvereinbar, dass für Betreute, denen schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen und die die Notwendigkeit der erforderlichen ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können, eine ärztliche Behandlung gegen ihren natürlichen Willen unter keinen Umständen möglich ist, sofern sie zwar stationär behandelt werden, aber nicht geschlossen untergebracht werden können, weil sie sich der Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind.
2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung für diese Fallgruppe zu treffen.
3. Bis zu einer solchen Regelung ist § [1906](#) Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung von Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18. Februar 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 266) auch auf stationär behandelte Betreute anzuwenden, die sich einer ärztlichen Zwangsbehandlung räumlich nicht entziehen können.
(*Verlinkung durch BABdW*)

Nach Punkt 2 ist der Gesetzgeber also gefordert, den § [1906](#) des BGB neu zu fassen. Dieser Prozess läuft im Moment; das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat am 15. Dezember 2016 einen Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten" ([4b](#)) herausgegeben. Unter anderen wurden wir - die BAGuAV - vom BMJV aufgefordert, eine entsprechende Stellungnahme bis zum 3. Januar 2017 einzureichen. Das ist geschehen, Herr Dr. Wagner ist der Autor, BAMB und BKEW haben zugestimmt, Herr Mau hat sie ans Ministerium geschickt ([4c](#)).

Weitere wichtige Neuregelungen zum Jahresbeginn

Regelbedarfe 2017

Das "Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" - Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG vom 22.12.2016 wurde am 28. 12.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ([5a](#)) und ist ebenfalls am 01.01.2017 in Kraft getreten. Die Regelbedarfssätze wurden wieder sehr gering erhöht.

In folgenden Anlagen finden Sie Hinweise, Tabellen und Diagramme zum Thema:

([5b](#)) Regelsätze und Mehrbedarfe 2017 - Widerspruch e.V. Bielefeld, und

([5c](#)) Hartz IV - Hilfe und Tipps - Diagramm (Regelsatztorte).

Im SGB XII wurden u. a. folgende §§ geändert:

§ [27a](#): Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

§ [28](#): Ermittlung der Regelbedarfe

Steuermerkblatt 2016/2017 des bvkm

Der Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e. V. (bvkm) hat zuverlässig zum Jahresbeginn wieder ein Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern herausgegeben. Das Steuermerkblatt finden Sie unter ([6a](#)), die entsprechende Pressemitteilung unter ([6b](#)).

19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 1. Januar 2017 in Kraft

ARD, ZDF und Deutschlandradio schreiben als Einleitung zu ihrer Information ([7](#)): "Seit dem 1.1.2017 gilt der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV). Dieser beinhaltet nicht nur Regelungen zum Rundfunkbeitrag, sondern auch wichtige Änderungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen sowie Einrichtungen des Gemeinwohls." Für diejenigen, die ohnehin schon eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung haben und in einem Wohnheim z. B. für Menschen mit Behinderung leben, ändert sich nichts. Trotzdem soll hier auf drei wichtige Verbesserungen hingewiesen werden:

1. Für Personen, die bisher versäumt haben, den notwendigen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung zu stellen, gibt es jetzt die Möglichkeit, dies für drei Jahre rückwirkend nachzuholen.
2. Bei Anträgen auf Gebührenbefreiung mussten bisher die notwendigen Bescheinigungen zum Nachweis der Berechtigung im Original vorgelegt werden, nun reicht auch eine Kopie.
3. Die Beitragshöhe u. a. auch für Wohnheime für Menschen mit Behinderung wird auf ein Drittel reduziert.

Wichtiges, das nicht übersehen werden sollte

Betreuerkosten - Entnahme aus dem Erbteil

Zur Frage "Dürfen die Betreuerkosten aus dem Erbteil des Betroffenen entnommen werden"? gibt es inzwischen mehrere Gerichtsurteile.

In den BABdW-Informationen (www.babdw.de)

- **Nr. 3 - Juli 2014**, Seiten 4/5 - wurde unter dem Titel "**Behindertentestament und Vergütung Betreuers**" auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs,
- **Nr. 4 - Dezember 2014**, Seite 4 - wurde unter dem Titel "**Erbrecht - Behindertentestament und Vergütung eines Betreuers**" auf ein Urteil des Landgerichts Leipzig,
- **Nr. 2 - April 2016**, Seiten 5/6 - wurde unter dem Titel "**Aussage Landgericht Wuppertal gegen Aussage Landgericht Leipzig: Wann ist die Betreuerpauschale aus dem Erbe zu bezahlen?**" auf ein Urteil des Landgerichts Wuppertal

hingewiesen.

Am Ende eines jeden Beitrags stand die dringende Empfehlung, in den entsprechenden Testamenten ausdrücklich zu vermerken, dass die Kosten für einen Betreuer nicht aus dem Erbteil bezahlt werden dürfen.

Das Landgericht Leipzig fasste am 13. Januar 2016 einen weiteren Beschluss (Az.: 01 T 967/15), der die Frage, ob Vergütungen für (Ergänzungs)Betreuer aus dem Vermächtnis bezahlt werden können, eindeutig verneint, weil der klar zum Ausdruck gebrachte Wille der Erblasserin dies ausgeschlossen habe. Dieser Beschluss kann nicht aus dem Internet herunter geladen werden, ohne Kunde bei "juris" zu sein. Sie finden aber im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 02/2016 auf den Seiten 99 und 100 eine Beschreibung des Falles mit einer Stellungnahme.

Am 28. Oktober 2016 beantwortete das Landgericht Hechingen mit dem Beschluss 3 T 102/16 wieder die gleiche Frage - hier ging es ebenfalls um die Vergütung eines Ergänzungsbetreuers. Leider wurde das Urteil nicht im Internet zur Verfügung gestellt, deshalb kann auch kein Link angegeben werden, es liegt uns aber im Wortlaut vor. Eindeutig entschied das Gericht, dass die Betreuerkosten nicht aus dem Erbe zu bezahlen sind, weil der Erblasser im Testament eine andere Zweckbestimmung angegeben hatte. Der Erblasser hatte in seinem Testament verfügt (Zitat: Urteil S. 2):

Der Testamentsvollstrecker hat den Söhnen ... aus deren Erbteilen bzw. dem daraus Erlangten (einschließlich der Erträge) nach seinem billigen Ermessen solche Geld- oder Sachleistungen zukommen (zu) lassen, die zur Verbesserung der Lebensqualität von ihnen beitragen, soweit hierdurch keine öffentlich-rechtlichen Leistungen verloren gehen. Dies gilt grundsätzlich im umfassenden Sinn für ihre gesamten Lebenshaltungskosten.

Unterbringungskosten in einem Heim, Pflegeanstalt oder ähnlichen Einrichtungen können jedoch nicht entnommen werden. Mittel des Nachlasses bzw. der Erbteile dürfen nur so eingesetzt werden, dass der Lebensstandard, wie er aufgrund öffentlicher Mittel gewährt wird, darüber hinaus erhöht wird; (...)"

Das Gericht beurteilte diese Verfügung so (Zitat Urteil S.4):

Die Betreuung durch den Ergänzungsbetreuer ist indes kein "Mehr" oder eine zusätzliche Leistung gegenüber dem, was den Betreuten im Falle der Mittellosigkeit (auch) zugestanden wäre.

Das Betreuungsgericht hätte den Betroffenen auch im Falle der Mittellosigkeit jeweils einen Ergänzungsbetreuer zur Verfügung gestellt. ...

Also auch hier und jetzt wieder die dringende Empfehlung, im Testament entsprechende Bestimmungen aufzunehmen. **Am besten auch im negativen Sinne, dass keinerlei Betreuerkosten aus dem Erbe bezahlt werden dürfen.** Es gibt immer noch Richter, die die hier zitierten Formulierungen anders interpretieren - obgleich sie ja sehr eindeutig sind. Beide Landgerichte hoben in zweiter Instanz die Beschlüsse der jeweiligen Vorinstanz wieder auf, zum Vorteil für die Erben.

Den Hinweis auf die beiden zuletzt genannten Beschlüsse verdanken wir Frau Marion Linder und Herrn Karl-Heinz Rietz.

Qualität von Inkontinenzhilfen

Das Thema "Qualität von Inkontinenzhilfen" beschäftigt uns ebenfalls nicht zum ersten Mal. Der Petitionsausschuss des Bundestages setzte sich am 6. Juli 2016 mit einer Petition auseinander, in der es um die Qualität von Inkontinenzhilfen ging. In "hib" (Heute im Bundestag) Nr. 414 vom 6. Juli 2016 ([8a](#)) wird darüber wie folgt berichtet:

Berlin: (hib/HAU) Der Petitionsausschuss setzt sich für die Verbesserung der Qualitätsstandards bei der Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln ein. In der Sitzung am Mittwochmorgen beschlossen die Abgeordneten einstimmig, eine dahingehende Petition dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Erwägung zu überweisen. Das Ministerium muss nun innerhalb von sechs Wochen zu dem Anliegen Stellung beziehen. In der Petition wird gefordert, dass bei Ausschreibungen und Beitrittsverträgen von ableitenden und aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln die persönlichen Belange und die Eignung für den persönlichen Alltag gewährleistet werden und für diese Versorgung keine Mehrkosten von den Versicherten zu tragen sind.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung macht der Petitionsausschuss deutlich, dass für die Gewährleistung einer sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Hilfsmittelversorgung der Versicherten umfangreiche gesetzliche Vorgaben bestünden. Dennoch mehrten sich in letzter Zeit die Berichte über Fehlentwicklungen - insbesondere bei der Produktgruppe der Inkontinenzhilfen.

.....

Allerdings seien die im Hilfsmittelverzeichnis enthaltenen Vorgaben für die Produktgruppe "Inkontinenzhilfen" seit 1993 unverändert und entsprächen deshalb möglicherweise nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, wird in der Beschlussempfehlung eingeräumt. Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen, so heißt es weiter, bereite deshalb eine Aktualisierung dieser Produktgruppe vor.

Wie aus einer Stellungnahme der Bundesregierung hervorgeht, erwarte man, dass eine solche Aktualisierung möglichen Qualitätsdefiziten entgegenwirkt. Darüber hinaus prüfe die Bundesregierung derzeit, welche gesetzlichen Regelungen erforderlich sind, um eine regelmäßige Aktualisierung aller 33 Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses zu gewährleisten.

.....

Gut lesbare drastischere Formulierungen zum gleichen Thema finden Sie im Bericht von "ROLLINGPLANET" ([8b](#)), unter dem Titel "**Billigversorgung: Wie schlecht dürfen Inkontinenzhilfen sein?**"

Patientenverfügung - Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH)

Viel Beachtung erfuhr der Beschluss des BGH Az. XII ZB 61/16 vom 6. Juli 2016 ([9](#)). Die Einzelheiten des dem Beschluss zugrunde liegenden Falles, können hier außer Betracht bleiben.

Ebenso soll an dieser Stelle nicht auf die ausführlichen Äußerungen zu den Aufgaben und Befugnissen eines Bevollmächtigten eingegangen werden. (Bitte zu diesem Aspekt die Urteilsbegründung lesen.) Die Aussagen zur Patientenverfügung mögen hier im Mittelpunkt stehen: (*Im Folgenden entsprechen die Ziffern zu Beginn den Absatz-Nummern in der Quelle.*):

65 (1) Unmittelbare Bindungswirkung entfaltet eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 BGB nur dann, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Von vornherein nicht ausreichend sind allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen aber auch nicht überspannt werden. Vorausgesetzt werden kann nur, dass er Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Maßgeblich ist nicht, dass der Betroffene seine eigene Biografie als Patient vorausahnt und die zukünftigen Fortschritte in der Medizin vorwegnehmend berücksichtigt. (...)

66 Die Äußerung "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, enthält jedenfalls für sich genommen keine hinreichende konkrete Behandlungsentscheidung (...). Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

73 (...) Auch eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 BGB, die jedoch nicht sicher auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen passt und deshalb keine unmittelbare Wirkung entfaltet, kann als Behandlungswunsch Berücksichtigung finden. Behandlungswünsche sind insbesondere dann aussagekräftig, wenn sie in Ansehung der Erkrankung zeitnah geäußert worden sind, konkrete Bezüge zur aktuellen Behandlungssituation aufweisen und die Zielvorstellungen des Patienten erkennen lassen. (...)

(Verlinkung durch BABdW)

Diese Aussagen des BGH haben es in sich, vermutlich werden viele bisher geschriebene Patientenverfügungen noch der Nachbesserung bedürfen, wenn sie für im Ernstfall für Ärzte und Richter rechtlich bindend sein sollen.

Zitat

Wer etwas will, findet Wege, wer etwas nicht will, findet Gründe.

Götz Werner, zitiert aus GEE-Journal 2-2016. Seite 12

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorstands, K.-H. Wagener

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

(1a) Inkrafttreten relevanter Neuregelungen - Info Bundesverband Lebenshilfe

(1b) Welche Veränderungen bringt das BTHG? Info Bundesverband Lebenshilfe

- (1c) Informationen des BMAS zum BTHG (s.u. Hinweis a))
- (1d) Behindertenbegriff nach der UN-BRK, Infografik des BMAS (s.u. Hinweis a))
- (1e) Reformstufen des BTHG, Infografik des BMAS (s.u. Hinweis a))
- (1f) Teilhabe durch Ausgliederung der Eingliederungshilfe, Infografik des BMAS (s.u. Hinweis a))
- (1g) Unabhängige Beratung, Infografik des BMAS (s.u. Hinweis a))
- (1h) Verringerung der Ausgabendynamik, Infografik des BMAS (s.u. Hinweis a))
- (1i) Informationsseite des BMAS
- (1k) BTHG im Bundesgesetzblatt
- (2a) Information der Lebenshilfe zur Pflegeversicherung (PSG II) ab 1. Januar 2017
- (2b) Pflegegradrechner von nullbarriere.de
- (2c) Pflegegradrechner der Pflegekasse
- (2d) Seite Pflegeversicherung von nullbarriere.de
- (2e) Rechtsratgeber des bvkm
- (2f) Pressemitteilung des Gesundheitsministeriums zum PSG III
- (3) Teilhabebericht der Bundesregierung
- (4a) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung - 1 BvL 8/15
- (4b) Referentenentwurf des BMJV zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen
- (4c) Stellungnahme der BAGuAV zum Referentenentwurf der BAGuAV
- (5a) Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG vom 22.12.2016
- (5b) Regelsätze und Mehrbedarfe 2017 - Widerspruch e.V. Bielefeld
- (5c) Hartz IV - Hilfe und Tipps - Diagramm (Regelsatzorte)
- (6a) Steuermerkblatt des bvkm 2016/2017
- (6b) Pressemitteilung zum Steuermerkblatt des bvkm
- (7) Information von ARD, ZDF und Deutschlandradio
- (8a) Qualität von Inkontinenzhilfen, Bericht von hib Nr. 414, 6. Juli 2016
- (8b) Qualität von Inkontinenzhilfen, Bericht von "ROLLINGPLANET"
- (9) Aussagen des BGH zur Patientenverfügung

Hinweis zu den Anlagen:

a) Die Links 1c bis 1h führen zum direkten Download von pdf-Dateien, die offensichtlich mit dem kostenpflichtigen "professionellen" Adobe-Reader erstellt wurden. Ignorieren Sie eine entsprechende Meldung beim Öffnen. Sie können mit dem klassischen, kostenlosen, aktuellen Adobe Reader geöffnet und gelesen werden. Sollten Sie trotzdem Schwierigkeiten haben oder aber diese Dateiversionen vom BMAS nach der Drucklegung dieser Info geändert werden - und so die direkten Links nicht mehr funktionieren, finden sie diese - hier zu Ihrer Bequemlichkeit direkt verlinkten - Quellen auch unten auf der Info-Seite des Ministeriums (11), dann sicherlich aktualisiert.

b) Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.